

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

University of Applied Sciences and Arts

Ordnung zur Vergabe von Deutschlandstipendien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Stand: 01/2025

Die Ordnung zur Vergabe von Deutschlandstipendien der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen vom 29. Januar 2018 tritt in der geänderten Fassung vom 14. Januar 2025 auf Grundlage des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69) sowie des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957) in der jeweils gültigen Fassung gemäß Beschluss des Präsidiums vom 14. Januar 2025 und Senatsbeschluss vom 12. Februar 2025 nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 14. Februar 2025.

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck des Stipendiums	2
§ 2 Förderfähigkeit	2
§ 3 Umfang der Förderung	2
§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren	
§ 5 Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium	4
§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer	
§ 7 Widerruf	5
§ 8 Mitwirkungspflichten	
8 9 Inkrafttreten	

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung leistungsstarker und engagierter Studierender unter Berücksichtigung ihrer sozialen und persönlichen Umstände auf der Grundlage eines ausgewogenen Bewertungsverfahrens.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraumes (in der Regel Wintersemester) an der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst immatrikuliert ist.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für private Mittelgebende noch von einer Arbeitnehmendentätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmendentätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Abteilung Fundraising und Alumniarbeit im Auftrag der/des Vizepräsident*in für Forschung, Wissens- und Technologietransfer als Vorsitzende*r der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium schreibt die Stipendien durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der HAWK, aus. Die Ausschreibung und Vergabe soll in der Regel zum Wintersemester erfolgen.
- (2) In der Ausschreibung werden bekannt gemacht:
 - 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien;
 - 2. der Ablauf des Auswahlverfahrens;
 - 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum;
 - 4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind;
 - 5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist;
 - 6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist;
 - 7. der Ausschluss nicht frist- und formgerecht eingereichter Bewerbungen vom Auswahlverfahren.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Mit der Bewerbung für ein Stipendium sind folgende Schritte durchzuführen und Bewerbungsunterlagen auf der Bewerbungsplattform hochzuladen:
 - 1. Ausfüllen des Online-Formulars;
 - 2. ein tabellarischer Lebenslauf;
 - 3. das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem;
 - 4. gegebenenfalls der Nachweis über eine besondere Qualifikation bzw. ein Nachweis über besonderes soziales und gesellschaftliches Engagement;
 - 5. Studienanfänger*innen sowie Erstsemesterstudierende eines Masterstudienganges müssen das Abschlusszeugnis der vorher besuchten Hochschule bzw. des vorherigen Studiums einreichen;
 - 6. ggf. eine Immatrikulationsbescheinigung der HAWK aus dem Semester der Bewerbung;
 - 7. ggf. aktuelle Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen;

- 8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über besondere Auszeichnungen und Preise, sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement i.S.v. § 2 Abs. 2 StipV.
- 9. ggf. Nachweise über besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

Sobald sich Änderungen im angegebenen Studiengang zum Zeitpunkt der Bewerbung ergeben, sind diese mitzuteilen. Dafür sendet die Abteilung Fundraising und Alumniarbeit vier Wochen vor der Auswahlsitzung eine E-Mail über das Online-Bewerbungsportal an alle Bewerbenden mit dem Hinweis Änderungen vor der Auswahlsitzung unverzüglich in ihrer Bewerbung im Portal zu aktualisieren.

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Gegebenenfalls können weitere Unterlagen in beglaubigter Form nachgefordert werden.

- (5) Das ausgefüllte Online-Formular und die hochgeladenen Dokumente werden von der Abteilung Fundraising und Alumniarbeit auf Vollständigkeit und Gültigkeit geprüft. Unvollständigkeit bzw. ungültige Dokumente werden an die jeweiligen Bewerbenden zurückgemeldet mit der Möglichkeit einer fristgebundenen Nachreichung.
- (6) Die Daten der Bewerbenden werden in eine Liste übertragen, welche als Grundlage für die Auswahl der Kommission zur Verfügung gestellt wird.
- (7) Die Auswahl der Stipendiat*innen basiert auf einer gewichteten Gesamtbewertung bei der die folgenden Kriterien jeweils gleichwertig berücksichtigt werden:
 - 1. Leistung und Begabung (gemäß § 2 Absatz 1 StipV)
 - Für die Kriterien Noten können maximal 5 Punkte und für Credits maximal 3 Punkte erreicht werden. Die Noten werden mit dem Faktor 0,2 und die Credits mit dem Faktor 0,33 multipliziert.
 - Für das Bewertungssystem für die Note wird folgende Punkteverteilung angewandt:

1,0-1,5:5

1,6-2,0:4

2,1-2,5:3

2,6-3,0:2

≥3.1:1

■ Für das Bewertungssystem für Credits wird folgende Punkteverteilung angewandt:

75-100%: 3 50-75%: 2

⟨50%:1

- Sollten noch keine benoteten Leistungen innerhalb des Studiums vorliegen wird für Studienanfänger*innen die Note der Hochschulzugangsberechtigung oder alternativ des letzten Zeugnisses und für Masterstudierende die Abschlussnote des Bachelorstudiengangs verwendet.
- Bei Angabe keiner Credits werden diese Bewerbenden markiert, gesondert gelistet und für die Auswahlkommission hervorgehoben.
- 2. Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika (gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 1 StipV)
 - Für das Kriterium können Bewerbende maximal 4 Punkte erhalten, die mit dem Faktor 0,25 multipliziert werden.
 - Für Auszeichnungen und Preise können Bewerbende maximal 2 Punkte und für eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika jeweils einen Punkt erhalten.
- 3. Außerhochschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen (gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 2 StipV)
 - Für das Kriterium Engagement können Bewerbende maximal 5 Punkte erhalten, die mit dem Faktor 0,2 multipliziert werden.

- Für die Ausübung, die Dauer, die Regelmäßigkeit, die Übernahme von Verantwortung und für die Ausübung eines Ehrenamts in einer Organisation erhalten Bewerbende jeweils einen Punkt.
- 4. Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund (gemäß § 2 Absatz 2 Ziffer 3 StipV)
 - Für das Kriterium persönliche/familiäre Situation können Bewerbende maximal 4 Punkte erhalten, die mit dem Faktor 0,25 multipliziert werden.
 - Für Folgendes können Bewerbende jeweils einen Punkt erhalten: Mindestens eine Herausforderung liegt vor Mindestens zwei Herausforderungen liegen vor Mindestens drei Herausforderungen liegen vor Erhöhter Schwierigkeitsgrad

Die Gesamtpunktzahl wird zur Erstellung einer Rangliste der Bewerbenden verwendet, welche die Kommission als Orientierung bei der Auswahl unterstützt.

§ 5 Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission nach erfolgter Befangenheitsprüfung –unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 2 StipV die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können. Für den Fall, dass Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können, legt sie für weitere Bewerbungen eine Rangfolge fest, in der diese gegebenenfalls nachrücken. Das Nachrückverfahren wird angewandt, wenn mindestens sechs Monate Förderung für die jeweiligen Bewerbenden möglich sind.
- (2) Der Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium gehören die bzw. der Vizepräsident*in für Forschung und Transfer kraft Amtes als Vorsitzende*r sowie der bzw. die Präsident*in der HAWK, vertretend für die HAWK Standorte drei weitere Mitglieder aus den Bereichen Forschung, Industrie und Soziales und ein*e Absolvent*in, die bzw. der als Studierende*r das Deutschlandstipendium erhalten hat und Teil des Alumninetzwerks ist, an, die vom Präsidium für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt werden. Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der HAWK nimmt als beratendes Mitglied teil.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied kann ein*e Stellvertreter*in bestellt werden. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können die stimmberechtigten Mitglieder für weitere Amtszeiten bestellt werden.
- (4) Die Stipendienauswahlkommission ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden.

§ 6 Bewilligung und Förderungsdauer

- (1) Die Bewerbenden werden vorab über das Ergebnis des Auswahlverfahrens per E-Mail informiert.
- (2) Die Stipendienauswahlkommission bewilligt die Stipendien in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern. Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Be-

willigungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, die Förderungsdauer sowie bei vorliegender Einwilligung die Kontaktdaten des Fördernden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Eine erneute Bewerbung ist möglich.

- (3) Jede*r Stipendiat*in erhält daher einen Bewilligungsbescheid, der neben den in Abs. 2 Satz 2 genannten Punkten auch bestimmt, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt vorzulegen sind.
- (4) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise können verlangt werden:
 - 1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbesondere Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
 - 2. ein Kurzgutachten eines bzw. einer Lehrenden, bei dem bzw. der mindestens eine Prüfungsleistung abgelegt wurde;
 - 3. eine kurze Darstellung des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, gegebenenfalls unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
- (5) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind bis zu dem im Bewilligungsbescheid festgesetzten Termin vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden; Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen (nach §11 Absatz 2 StipG).
- (7) Die Gewährung des Stipendiums ist an die Immatrikulation an der HAWK gebunden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat, die Fachrichtung gewechselt hat, das Studium abgebrochen hat oder exmatrikuliert wird.
- (8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.
- (9) Hinsichtlich der Auswirkungen eines Hochschulwechsels oder einer Beurlaubung, einer möglichen Verlängerung der Förderungshöchstdauer und dem Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums wird auf die Regelungen des Stipendienprogramm-Gesetzes verwiesen.

§ 7 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat bzw. die Stipendiatin der Pflicht nach § 8 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin beruht.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber*innen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

- (2) Die Stipendiat*innen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiat*innen haben während des Förderzeitraums die von der HAWK festgelegten Eignungsund Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.